

Per Mail an

Steyr, 17. 12.2020

Amt der Oö Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme zur Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Steyr und die Stadtbetriebe Steyr GmbH bedanken sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Oö. Abfallwirtschaftsgesetz Novelle 2020 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zu § 2 Abs.4 Ziff. 22: Begriffsbestimmungen

Hier wird der, in der EU Abfallrahmenrichtlinie neu eingeführte Begriff Lebensmittel-abfälle aufgenommen. Hilfreich wäre der Text des Art. 2 der Verordnung Nr. 178/2002 zur leichteren Lesbarkeit (ähnlich Siedlungsabfälle) und die Klarstellung im Gesetz, dass Bioabfälle nicht betroffen sind.

Zu § 4a: Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

Da Abfallvermeidung bei Veranstaltungen auch in der Stadt Steyr ein großes Thema ist, wird diese Vorschrift sehr positiv gesehen.

Wünschenswert aus unserer Sicht wäre auch eine klare Trennvorgabe für die trotzdem anfallenden Abfälle. Dabei sollte der Verkaufs/Verabreichungsbereich und auch der Publikumsbereich berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vorgabe würde unsere Arbeit sehr unterstützen und erleichtern. Uns ist durchaus bewusst, dass es hier schon Vorschriften gibt aber eine dezidierte Vorgabe würde uns sehr viel Erklärungsbedarf ersparen.

Dies kann im Oö. AWG 2009 oder in anderer Form erfolgen.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 1a: Abfallordnung

Die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo Abfälle abgegeben werden können, soll auch auf der Homepage von beauftragten Dritten gemäß § 5 Ziff: 7 erfolgen dürfen.

Zu § 9 Abs. 4 Ziff. 1 und Abs. 5: Sammlung von Altstoffen und Sperrmüll

Da eine Abholung von Sperrmüll mit Termin in § 5 Abs. 6 bzw. § 6 Abs.5 vorgesehen ist, sollte in § 9 Abs. 4 Ziff. 1 „zum vereinbarten Termin am vorgesehenen Ort“ und in Abs. 5 „geeigneten Orten zum vereinbarten Termin“ eingefügt werden.

Zu § 14 Abs. 1 Ziff. 13 und § 17 Abs. 2 und 3: Krisenkonzept

Eine einheitliche Regelung für den Betrieb der Altstoffsammelzentren im Falle einer Katastrophe und die Regelung mittels Verordnung wird begrüßt. Im entsprechenden Konzept nach § 17 Abs. 2 muss aber die Möglichkeit bestehen, auf regionale Unterschiede Rücksicht nehmen zu können.

Dies sollte in einer Verordnung nach § 17 Abs. 3 vorgegeben werden. Hier sind auch hygienisch bedenkliche Abfälle und die Verpackungssammlung, welche nicht über das ASZ erfolgt, zu berücksichtigen.

Zu § 19 Abs. Ziff. 1a: Anpassung an den Bundesabfallwirtschaftsplan

Hier sollte die Anpassungsfrist der regionalen Abfallwirtschaftspläne an den Landesabfallwirtschaftsplan in §20 (1) ebenfalls auf zwei Jahre erhöht werden.

Zu § 19a : Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Dieses Programm zur Abfallvermeidung wird sehr positiv gesehen. Dabei soll aber auch die Produzentenverantwortung und die Verantwortung des Handels berücksichtigt werden.

Zu § 23: Mitwirkung an der Vollziehung

Die Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird sehr positiv gesehen. Eine Mitwirkung gemäß § 5 Abs. 7 im Zusammenhang mit § 25 Abs. 2 Ziff. 1 wird angeregt. Dabei wird vor allem an illegale Sammelbrigaden gedacht. Dies würde eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage bedeuten.

Zu § 25 Abs. 2 Ziff. 1 Strafbestimmungen

Hier wird vom abfallrechtlichen Sachverständigen angeregt, die neue Strafbestimmung für sperrige Abfälle an die letzte Stelle als Ziff. 10 zu reihen. Das erhält die bisherigen Verweise in Strafbescheiden und Auflagen und macht das Ausstellen von Gutachten und Bescheiden sicherer, weil man die Paragraphenbezüge vor und nach der Novelle nicht überprüfen muss.

Abschließend bedanken wir uns noch einmal für die Möglichkeit des Feedbacks im Rahmen dieser Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen. Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!



Ing. Renate Resch